

Formulierungshilfe BMF

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Stichwort: Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG)

Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Elektrofahrzeugen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, die zum Anlagevermögen gehören, nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2029 neu angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 1 oder Absatz 2 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 40 Prozent, im ersten darauf folgenden Jahr 24 Prozent, im zweiten darauf folgenden Jahr 14 Prozent, im dritten darauf folgenden Jahr 9 Prozent, im vierten darauf folgenden Jahr 7 Prozent und im fünften darauf folgenden Jahr 6 Prozent. Satz 1 kann nur angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.““

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2a – neu –)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland deutlich voranzubringen. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels bedarf es auch weitreichender steuerlicher Maßnahmen.

Mit der Regelung soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 40 Prozent im Jahr der Anschaffung, 24 Prozent im ersten darauf folgenden Jahr, 14 Prozent im zweiten darauf folgenden Jahr, 9 Prozent im dritten darauf folgenden Jahr, 7 Prozent im vierten darauf folgenden Jahr und 6 Prozent im fünften darauf folgenden Jahr eingeführt werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden vielfältigen steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Elektromobilität werden mit der Einführung dieser Abschreibungsmöglichkeit als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme deutliche steuerliche Anreize insbesondere für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt.

Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 befristet eingeführt. Die temporäre Begrenzung setzt Anreize für zügige Investitionsentscheidungen.

Für die Definition der Elektrofahrzeuge wird auf die Definition in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG zurückgegriffen. Sie umfasst im vorliegenden Sinne alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse.

Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme stünde der Systematik entgegen, die mit den fallenden Abschreibungssätzen erreicht wird. Die neue degressive Abschreibung führt zur vollständigen Abschreibung, indem diese alleinig von den ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen wird und ein Wechsel des Abschreibungsregimes nicht zulässig ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Regelung des § 7 Absatz 2a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden im Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre auf 465 Mio. Euro geschätzt.

Die Steuermindereinnahmen werden im Kassenjahr 2024 als geringfügig und im Kassenjahr 2025 auf 480 Mio. Euro beziffert und steigen bis 2028 auf 540 Mio. Euro an.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Die Maßnahme löst als planmäßige Abschreibungsvorschrift keinen Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung aus.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.